

sie mochten wohl diese Abgabe bezahlt haben, aber in einer frühern Zeit. Wenn ich aber bei alledem, und abgesehen davon, sehr geneigt war, zu glauben, daß das, was mir die Leute sagten, wahr sei, so hatte ich dazu meinen guten Grund, und wären wir nicht in den letzten Stunden des Landtags, so würde ich die Ursachen mittheilen, die mich damals so geneigt machten, das für wahr zu halten, was ich angab. Ich trage also kein Bedenken, anzunehmen, daß ich, wider meinen Willen, eine Unwahrheit gesagt habe.

Präsident Braun: Ich bitte nun den Herrn Abgeordneten Oberländer, die ständische Schrift vorzutragen, die auf der Tagesordnung steht.

Referent Abg. Oberländer: Ueber das Allerhöchste Decret, die medicinisch-chirurgische Academie und die beabsichtigte Reform der Medicinalverfassung betreffend, war gestern Vereinigungsverfahren, jedoch vergeblich, und zwar deshalb, weil die Deputation der ersten Kammer, welche erstere ganz mit den Ansichten der Deputation der zweiten Kammer übereinstimmt, erklärte, daß sie ihrerseits von nichts abgehen könne, aber keine Hoffnung habe, daß sie in ihrer Kammer noch Zustimmung finden werde. Man hat sich also darüber vereinigt, daß jede Kammer eine besondere Schrift an die Staatsregierung ablasse, und daß darin zu gleicher Zeit derjenigen Punkte gedacht werde, worüber Einverständnis vorhanden ist, so daß die hohe Staatsregierung in den Stand gesetzt wird, wenigstens die eine dieser präparatorischen Bestimmungen in Kraft treten zu lassen. Es ist nämlich die, daß die Verbindlichkeit aufgehoben wird, welche diejenigen haben, die eine Bader- und Barbierstube übernehmen, sich als Wundärzte vorher zu legitimiren.

(Referent liest die Schrift vor).

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer diese so eben vorgetragene ständische Schrift? — Wird einstimmig bezahlt.

Präsident Braun: Das Directorium der Kammer wird sie zu vollziehen haben.

Referent Abg. Oberländer: Da ich einmal hier oben bin, will ich mir noch erlauben, die kleine Schrift, die Uebereinkunft wegen der Herrschaft Wildenfels betreffend, vorzutragen.

(Der Vortrag der Schrift erfolgt).

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer auch diese Schrift? — Wird einstimmig genehmigt.

Abg. Schäffer: Von der Canzlei ist mir so eben die Schrift, den Schluß der Landrentenbank betreffend, zugegangen; ich bin ermächtigt von der Deputation, dieselbe vorzutragen, und ich bitte daher, die Kammer zu fragen: ob sie mir dies gestattet will.

Präsident Braun: Vorher hat noch Herr Secretair Hensel die auf die Kirchenverfassung bezügliche Schrift der Kammer mitzutheilen, namentlich wegen einer noch obwaltenden Differenz.

Referent Secretair Hensel: Sie werden sich, meine Herren, erinnern, daß bei der Berathung, zu welcher das Allerhöchste Decret, die Reform der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung betreffend, Veranlassung gab, einige Differenzen zwischen der ersten und zweiten Kammer sich herausstellte. Die erste Verschiedenheit bestand darin, daß zu dem Satz b., „daß die Kammer eben so, wie die hohe Staatsregierung voraussetze, daß durch eine solche Reform das einheitliche Bestehen der evangelisch-lutherischen Kirche nicht gefährdet werde,“ der von der ersten Kammer angenommene Nachsatz: „und dabei namentlich nichts vorgenommen werde, wodurch die Glaubenslehren, zu welchen die Kirche sich bekennt, in Frage gestellt werden könnten,“ von der zweiten Kammer abgelehnt wurde. Auf den anderweiten Bericht, welchen die jenseitige Deputation erstattet hat, ist nun aber die erste Kammer bei der Verhandlung am 11. d. M. dem Beschlusse der zweiten Kammer in großer Majorität beigetreten und somit in dieser Beziehung vollständiges Einverständnis erreicht worden. Eine weitere Verschiedenheit in den Beschlüssen beider Kammern fand hinsichtlich der Punkte unter c. und d. statt. Nämlich es hatte die zweite Kammer unter c. beschlossen: „Daß sie die Ansicht der hohen Staatsregierung theile, daß die Einführung einer Presbyterial- und Synodalverfassung in geeigneter Weise stattfinden habe.“ Diese Erklärung war eine entschieden von der in der ersten Kammer in dieser Beziehung gefaßten abweichende. Unter d. aber hatten Sie, meine Herren, in wesentlicher Uebereinstimmung mit der ersten Kammer beantragt: „daß gleichzeitig eine Trennung der evangelisch-lutherischen Kirche vom Staate als Grundsatz anerkannt und demzufolge für sie eine oberste collegiale Behörde gebildet werde, welcher die eigentliche Kirchengewalt in so weit zu übertragen sei, als solches mit Rücksicht auf die Rechte des Staates geschehen könne.“ Bei einer am 10. dieses Monats unter dem Voritze der Präsidien zwischen den Deputationen beider Kammern stattgefundenen Vereinigung hat man sich aber dahin verständigt, daß diese beiden Sätze in eine gemeinschaftliche Fassung gebracht und so empfohlen werden sollen: „daß die Ständeversammlung es vorzugsweise als nöthig ansehe, daß die Selbstständigkeit der evangelisch-lutherischen Kirche vom Staate als Grundsatz anerkannt werde, daher eine Vertretung der gesammten Landeskirche überhaupt, so wie der einzelnen Kirchengemeinden insbesondere in geeigneter Weise stattfinde, daneben aber auch für sie eine oberste collegiale Behörde gebildet werde, welcher die eigentliche Kirchengewalt in so weit zu übertragen sei, als solches ohne wesentliche Beeinträchtigung der landesherrlichen Kirchengewalt geschehen könne.“ Diesem Vorschlage ist die erste Kammer bei ihrer anderweiten Berathung am 11. dieses Monats einhellig beigetreten. Da hierbei der ohnehin einige Anfechtung erlittene Ausdruck: „Trennung der Kirche vom Staate“ vermieden und dafür: „Selbstständigkeit der Kirche“ gewählt worden, auch im Uebrigen hierin dem Beschlusse der zweiten Kammer im Wesentlichen durchgängige Anerkennung zu Theil geworden ist, so rathet auch Ihnen, meine Herren, Ihre Deputation an, diese Vereinigung